

**ÖSTERREICHISCHER DOZENTENVERBAND (ÖDV)**Vorsitzender: Univ.Prof.Dr.Hans-Ludwig HOLZERInstitut für Geologie und Paläontologie  
Karl-Franzens-Universität Graz  
Heinrichstraße 26  
8010 GrazAn  
Parlamentsdirektion  
1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zi. .... 14	-GE/19. P. 6
Datum: 6. MRZ. 1996	
verteilt 7.3.96	<i>J. Mover</i>

Betrifft: Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Gehaltsgesetzes 1956 und des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen aus spezieller Sicht der UASS mit Habilitation :

Die wenige Tage umfassende Begutachtungsfrist für die Gesetzesentwürfe zum Gehaltsgesetz (GG), zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten und zum Beamtendienstrechtsgesetz (BDG) hat keine Zeit für eine allgemeine Umfrage unter den Mitgliedern des ÖDV betreffend Stellungnahme ermöglicht, daher werden kurz die entscheidenden Positionen zu diesen Entwürfen aus Sicht des Vorsitzenden vorgelegt:

A. Prinzipielle Feststellungen

1. Die Forderung, zu den gravierenden Gehaltseinbußen des „akademischen Mittelbaues“ zusätzliche Kosteneinsparungen ( ca 50%) im Lehrbereich einzufordern, ist auf Grund der derzeitigen Situation auf den Universitäten (und Hochschulen) grundsätzlich abzulehnen.

**Begründung:**

- \* Die Zahl der Studierenden nimmt keineswegs ab, die ein Anrecht auf hoch qualifizierte und ausreichend umfangreiche Lehre einfordern;
- \* auf Grund der allgemeinen Einsparungsmaßnahmen im Bereich der Studierenden wird der Druck auf die Lehrenden steigen, das Lehrangebot weiter zu intensivieren (Parallelveranstaltungen, 2- statt 4-Semesterzyklen, etc.).
- \* Die Einbindung in die EU und wachsende internationale Qualifikationserfordernisse für die AbsolventInnen und Lehrenden erhöht gleichzeitig den Qualitätsdruck der angebotenen Lehre, was bedeutet, daß der Hauptanteil durch die mit Qualifikation hierfür ausgewiesenen Personen anzubieten sein wird.
- \*Ebenso ist darauf hinzuweisen, daß die bereits erfolgten Personalrestriktionen durch einen weiteren Personalabbau um 2% pro Jahr (bezogen auf Status 31.12.1995) verschärft werden sollen. Um den Forschungs- und Lehrbetrieb aufrecht zu erhalten, werden die Arbeitsbedingungen der übrigen UniversitätslehrerInnen zusätzlich erschwert.

2. Ein **Strukturwandel** im Bereich der Lehrtätigkeit des akademischen Mittelbaues durch Einbindung dieser in die dienstlichen Obliegenheiten und somit in die Dienstzeit wird zwar begrüßt, **ist aber nur zusammen mit dienstrechtlichen Anpassungen zu vollziehen.**

**Begründung**

- \* Eine in die Dienstzeit verlagerte Lehrtätigkeit (für nicht habilitierte UL durch eigene Beauftragung und für die habilitierten UL durch ihre Qualifikation und vorgegebenen Aufgaben) erfordert eine entsprechende, längst fällige gehaltsrechtliche Regelung im Gehaltsschema unabhängig von jeglicher Einsparungsdiskussion.

### ÖDV-Stellungnahme zum Gehaltsgesetz und BG über die Abgeltung ....

\* Dies gilt für alle UL, insbesondere aber für die UniversitätsassistentInnen, die sich durch die Habilitation ohne dienstrechtliche Erfordernis qualifiziert haben und gemäß UOG 1993 § 27 Abs.3 die Aufgaben der UniversitätsprofessorInnen an den Universitäten zu erfüllen haben. Solange die Gehaltsregelungen trotz gleicher Aufgabenstellung nicht erfolgt sind, ist eine Abgeltungsregelung für die Lehrtätigkeit in der Dienstzeit wie vorgelegt abzulehnen.

\* Ein Vergleich der Abgeltung für die Lehrtätigkeit zwischen den UniversitätsprofessorInnen (denen in eigenen Gehaltsstaffeln die Lehrverpflichtung neben dem Kollegiengehalt abgegolten wird) und dem Mittelbau ist ohne diese Vorgabe nicht fundiert.

3. Die Abgeltungsregelungen für die UniversitätslehrerInnen, die sich im gleichen Gehaltsschema befinden („Universitätsassistenten“), sind gemäß der Qualifikation für die Lehre abgestuft vorzunehmen ( UASS mit Magisterium, UASS mit Doktorat, UASS mit Habilitation).

**Dieser Grundsatz wird im vorgelegten Entwurf völlig umgestoßen. Für jene, die die für die universitäre Lehre ausgewiesene Qualifikation (die Lehrbefugnis) nachweisen, wird bis zu einem hohen Stundenmaß (bis zu 5 Sem.-WST) die Lehrtätigkeit geringer abgegolten als für nicht habilitierte UL.**

4. Die Mitwirkung von UL bei Lehrveranstaltungen (LV) hat sich ausschließlich nach der Notwendigkeit (z.B. Zahl der HörerInnen pro LV, notwendige Betreuungsdichte, Gruppenteilung, Gefährlichkeit der LV, etc.) zu richten. Eine Mitwirkungsregelung, die sich ausschließlich auf die Lehrveranstaltungen von ProfessorInnen erstreckt, ist systemwidrig und entstammt den Zeiten, in denen diese fast ausschließlich die Lehre vollzogen hatten.

**Die Mitwirkungsregelung von UASS mit Magisterium und in Ausnahmefällen von UASS mit Doktorat hat sich auf alle entsprechenden LV zu beziehen.**

5. Eine spezielle **Beauftragung** zur Lehre hat sich **ausschließlich** auf jene UL zu beschränken, die **keine Qualifikation** in Form der Lehrbefugnis besitzen.

**Begründung:** Für alle habilitierten UL gilt, daß sich ihr Einsatz in der Lehre nach den Erfordernissen und den speziellen Qualifikationen im Rahmen des notwendigen (Pflicht)angebotes der jeweiligen Studienpläne im Rahmen des gültigen Dienstrechtes zu richten hat. Erst nach dieser prinzipiellen Strukturbereinigung sind in gleicher Weise alle habilitierten UL in geeigneter Weise zur Lehre zu beauftragen.

6. Im Gegensatz zu den in den Erläuterungen zum GG aufgeführten abgestuften Intensität des Leistungsdruckes in den Forschungsleistungen stehen **alle UniversitätslehrerInnen** unter enormem regionalem und internationalem Leistungsdruck.

**Begründung:**

\* Die Intensität des Leistungsdruckes besteht insbesondere, wenn entsprechende Positionen (in Österreich „Planstellenkategorien“) noch nicht erreicht worden sind, die entsprechende Arbeitsbedingungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit beinhalten.

\* Da sowohl für die Lehrtätigkeit an Universitäten wie für jegliche wissenschaftliche Karriere die **Forschungsleistungen** einen besonderen Wert besitzen, ist der zeitliche Einsatz in der Lehre danach vorzusehen. Die angegebenen Wochenstunden pro Semester schließen die unbedingt erforderliche Vor- und Nachbereitungszeit nicht ein (es wird mit einem drei- bis vierfachen Zeitaufwand pro angebotener Wochenstundenzahl fundiert gerechnet, wie dies bei der Sem.-WST-Beschränkung der DozentInnen von Seiten des BMWFK argumentiert worden ist).

7. Eine auf wenige Tage eingeschränkte **Begutachtungsfrist** für Gesetze, die neben gravierenden Abgeltungseinbußen auch tiefgreifende strukturelle Änderungen in einem

## ÖDV-Stellungnahme zum Gehaltsgesetz und BG über die Abgeltung ....

**besonders sensiblen Bereich der universitären Aufgaben, wie sie die Lehre darstellt (vgl. dazu die Diskussionen zum UniStG !), ist striktest abzulehnen.**

B. Hinweise auf gravierende Mängel und systematische Brüche in den vorgelegten Entwürfen:

B1. Gehaltsgesetz 1956 (GG)
-----------------------------

§ 51 Abs.1: Durch die Herausnahme der mitwirkenden UASS gelten die unveränderten Kolleggeldabgeltungsregelungen ausschließlich für Professoren. Diese Regelung ist als Übergangsregelung bis zu den gehaltsrechtlichen Anpassungen für die habilitierten UASS zu sehen (vgl. UOG 1993 § 27 Abs.3).

§ 51 Abs.9: Obwohl in Zukunft für alle UASS, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, keine remunerierten Lehraufträge mehr zur Verfügung stehen sollen, wird bei den Professoren diese Möglichkeit offengehalten. Diese Ausnahmeregelung ist unverständlich.

**Anfrage:** Wie ist diese systematische Ungleichbehandlung unter habilitierten UniversitätslehrerInnen zu begründen?

**§ 53 „Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitäts(Hochschul)assistenten“ (neu)**

§ 53 Abs.1: Die Abgeltung für die verantwortliche Mitwirkung von UASS ohne Doktorat oder Assistenzärzten in Facharztausbildung in Pflichtlehrveranstaltungen (LVP) in einem wissenschaftlichen Fach muß für **alle LVP** gebühren, nicht nur für die von Universitäts(Hochschul)professorInnen.

**Änderungsvorschlag:** statt „Universitäts(Hochschul)professor“: „LeiterIn“ oder „habilitierten UniversitätslehrerIn“

(Begründung siehe unter A. Punkt 4)

§ 53 Abs. 2: Probleme:

1. Die angeführten Zahlen entsprechen keineswegs den didaktisch-pädagogischen Erfordernissen eines qualitativ hochstehenden Lehrangebotes.
2. Die Beauftragung zur Mitwirkung ist bereits bei Drucklegung der jeweiligen Vorlesungsverzeichnisse vorzunehmen, zu einem Zeitpunkt, wo die Zahl der HörerInnen keineswegs - v.a. in Grenzfällen - abzuschätzen ist.
3. Wie schon vielfach dem BMWFK und den gesetzgeberischen Institutionen mitgeteilt worden ist, bestehen bei LV im Freiland (Exkursionen, Geländeübungen, etc.) ebenso Situationen, „die aus Gründen der Unfallverhütung eine besonders genaue Überwachung erfordern“

**Änderungsvorschlag:** Einfügung bei lit c) nach „...besonders gefährlichen Geräten „, der Einschub : „oder im Freiland“ ..... ).

§ 53 Abs.4: Eine Ausweitung der Mitwirkung auf 6 Wochenstunden ist für jene UL, die sich innerhalb einer strikt vorgegebenen Zeit durch den Erwerb des Doktorates (der abgeschlossenenen Facharztausbildung) qualifizieren müssen, nicht sinnvoll.

Man sollte strukturelle Personalmangelsituationen nicht auf dem „Rücken“ der am Anfang der Universitätslaufbahn stehenden UASS bereinigen.

**Änderungsvorschlag: Der zweite Satz ist zu streichen !**

§ 53 Abs.5: Wie in den Erläuterungen ausgeführt, sollten UASS nach Erwerb des Doktorates grundsätzlich mit der selbständigen Abhaltung bestimmter LV betraut werden.

## ÖDV-Stellungnahme zum Gehaltsgesetz und BG über die Abgeltung ....

**Änderungsvorschlag: Übernahme des zweiten Satzes des Abs.4 geändert in Abs.5 als erster Satz:**

**Abs.5 „Kann der notwendige Lehrbetrieb in dem betreffenden Fach nicht anders aufrechterhalten werden, ist das zuständige Kollegialorgan (...) berechtigt, die verantwortliche Mitwirkung eines U(H)ASS mit Doktorat oder eines Assistenzarztes mit abgeschlossener Facharztausbildung bis zu maximal 2 Wochenstunden zu beauftragen. Einem U(H)ASS .....“.**

§ 53 Abs. 6 - Abs. 9:

Grundsätzliches:

(a) Eine Abgeltungsregelung, die die Qualifikation der LehrveranstaltungsleiterInnen (in gleicher Gehaltsstaffelung befindlich) mißachtet, ist inakzeptabel.

Es ist festzuhalten, daß der anlässlich der Habilitation genehmigte „Biennalsprung“ aufgrund der eigenständigen Qualifikationserbringung (seit BDG 1988 kein dienstrechtliches Erfordernis) erfolgt, jedoch keineswegs einen Ausstieg aus der Gehaltsstaffel im Gehaltsschema für die UniversitätsassistentInnen bedeutet.

Vergleichstabelle (Abgeltung /Semester):Kenntnisstand 3.3.1996

	UASS ohne Doktorat	UASS mit Dr.		UASS mit Habil.
	Mitwirkung	Mitw.	Selbst.	Selbst.
1 WST	4500.-	4500.-	7950.-	keine Abg.
2 WST	9000.-	9000.-	15900.-	9000.-
3 WST	14.700.-	14.700.-	23850.-	19125.-
4 WST	20400.-	20400.-	31800.-	29250.-
5 WST	26100.-	26100.-	40425.-	39750.-
6 WST	31800.-	31800.-	49050.-	50250.-
7 WST			57675.-	60750.-
8 WST			66300.-	71250.-
9 WST				81750.-
10 WST				92250.-

**Daher: 1. Die in Abs. 6 - 9 vorgesehenen Abgeltungsregelungen haben sich nach der Qualifikation der Lehrenden (ohne Dr., Dr., Habil.) zu richten. Erworbene Qualifikationen haben sich nicht negativ auf die Abgeltung auszuwirken!**

(b) Die Obergrenzen der zu beauftragenden selbständigen Lehrtätigkeit nimmt zusammen mit den einzurechnenden Vor- und Nachbereitungszeiten den überwiegenden Teil der regulären Dienstzeit in Anspruch. Dies widerspricht der zugunsten der Forschung auszuübenden Mischverwendung in Forschung, Lehre und Mitwirkung in der Verwaltung. Daher sind die Obergrenzen für den akademischen wissenschaftlichen Nachwuchs viel zu hoch angesetzt.

**Daher: Die Obergrenzen der Sem.-WST für selbständige Lehre sind entsprechend der Mischverwendung festzulegen. Eine Festlegung der Lehrbelastung pro Studienjahr erschiene ebenfalls sinnvoller.**

(c) Die auch begründete Ablehnung von beauftragter Lehrtätigkeit ist aus dienstrechtlich vorgegebenen Abhängigkeiten zur Zeit kaum möglich.

**Daher: In den Abs. 6 - 9 ist eine ausdrückliche Zustimmung des (der) Beauftragten zur Lehrtätigkeit einzuholen, insbesondere dann, wenn die angegebenen Obergrenzen der Sem.-WST aufrecht erhalten bleiben! Die Beauftragung muß sich zumindest an die in der Aufteilung der dienstlichen Aufgabenbereiche festgelegten Prozentsätze halten (gilt für UASS ohne Habilitation).**

Spezielle Hinweise zu den Absätzen:

ÖDV-Stellungnahme zum Gehaltsgesetz und BG über die Abgeltung ....

§ 53 Abs. 6: Eine selbständige Abhaltung von LV in einem wissenschaftlichen Fach für UASS mit Doktorat und Assistenzärzten mit Facharztausbildung wäre im Ausmaß von 4 WST (oder besser im Maximalausmaß von 7 Jahres-WST) sinnvoller, wobei die Sem.-WST. in Form von Mitwirkung einzurechnen wären.

§ 53 Abs. 7: Auch UASS mit Doktorat sind für die Abgeltung der selbständigen Abhaltung von LV in einem künstlerischen Fach ..... vorzusehen

**Änderungsvorschlag: Abs. 7 Einem HASS mit Doktorat oder mit einer dem Doktorat .....**

§ 53 Abs. 8, Abs.9: Eine auf Grund der erläuternden Bemerkungen zu erwartende Beauftragung für die Abhaltung von selbständiger Lehre für habilitierte U(H)ASS ist nur dann akzeptabel, wenn diese für **alle habilitierten Universitäts(Hochschul)lehrerInnen gilt.**

**Begründung:** Gleiche Behandlung von gleich qualifizierten UniversitätslehrerInnen

B2. Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974

§ 1 Abs. 1:

Die HörerInnenzahl ist zu hoch (Vorschlag: 5)

**Begründung: Gerade LV über spezielle Themen (im Rahmen des zweiten Studienabschnittes bzw. von LV im Rahmen von Doktoratsstudien) sind in jedem Falle anzubieten, um die Qualität der Heranbildung der Studierenden zu halten.**

§ 2 Abs. 1: **Die angegeben Zahl der HörerInnen ist viel zu hoch - Remuneration sollte vielmehr nur dann beansprucht werden können, wenn es sich bei dieser LV um eine Pflichtlehrveranstaltung gemäß Studienplan handelt, die Anzahl der HörerInnen ist dann nicht relevant und insgesamt sinnwidrig.**

§ 2 Abs.2 und Abs. 6: Ein Vergleich mit den Abgeltungsstaffelungen (GG § 53) und den Remunerationsentgelten ist nicht systemkonform (z.B. L-1-Lehrer erhält Remuneration für einen Lehrauftrag, UASS im L-1-Gehaltsschema erhält weitaus niedrigere Abgeltung).

§ 4 Abs. 3: Die Aufteilung bei der Entschädigung von Prüfungen, die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht, dann, wenn ein U(H)ASS oder VASS an der Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles mitwirkt, sollte je nach dem Schwerpunkt der Anteile entgolten werden.

**Zusammenfassung:**

1. **Gesetzesänderungen, die entscheidend in den Bereich der Lehrtätigkeit der UniversitätslehrerInnen eingreifen, müssen in ausreichender Stellungnahmefrist von den Betroffenen behandelt werden können. Eine Befristung dieser auf wenige Tage ist aus demokratiepolitischen Erwägungen striktest abzulehnen.**
2. **Obwohl der Ansatz für eine längst fällige Strukturbereinigung im Bereich der Lehrtätigkeit des akademischen Mittelbaues grundsätzlich begrüßt wird, sind die vorgelegten Entwürfe solange abzulehnen, solange sie nicht im Zusammenhang mit den dienstrechtlichen und den das Gehaltsschema betreffenden Änderungen, die mit der Inkraftsetzung des UOG 1993 erfolgen müssen und seit dem BDG 1988 angekündigt worden sind, beurteilt werden können.**

## ÖDV-Stellungnahme zum Gehaltsgesetz und BG über die Abgeltung ....

3. Auch die vorgestellten Abgeltungsregelungen, die vorerst im Rahmen der bestehenden unterschiedlichen Gehaltsstufen für jene Universitätslehrer, die ihre Lehrtätigkeit bis jetzt weitestgehend außerhalb der Dienstzeit durchzuführen haben und für jene, denen die Lehre im Rahmen Dienstpflicht abgegolten wird, zu beurteilen sind, sind in dieser Form striktest abzulehnen, da sie insbesondere jene UniversitätsassistentInnen, die eine für die Lehrtätigkeit speziell erworbene Qualifikation - die Habilitation - besitzen, durch Minderabgeltung bestraft.
4. Um für die vorgelegten Entwürfe ausreichend Zeit für die Erarbeitung von Stellungnahmen und die Einbindung in die längst fälligen gehaltsrechtlichen Anpassungen vorgenommen werden kann, wird auf folgendes Einsparungspotential hingewiesen:

Es wird dem BMWFK vorgeschlagen, dem Finanzministerium die Einsparungen im Lehrbereich vorerst durch den Aufschub der noch offenen Implementierung in das UOG 1993 (Univ. Wien, Graz, Innsbruck) anzubieten. Dieser Aufschub hätte keinerlei Beeinträchtigung des Forschungs- und Lehrbetriebes zur Folge.



(Univ.Prof.Dr.Hans-Ludwig HOLZER,  
Vorsitzender des ÖDV)

Graz, am 3.3.1996

Bezug: HO -SPAR96z  
Ausdruck am:04.03.1996